

**Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bad Kissingen**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, sowie § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bad Kissingen folgende

Taxitarifordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Kissingen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Bad Kissingen.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde ohne seine Ortsteile (in den durch die Ortstafel gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtgebiet die Tarifzone II. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört die Anfahrt zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

(4)

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	4,50 €
b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit)	4,70 €
c) Zeitpreis (Tarifstufe 1) (0,20 € je 20 s) (während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbe- dingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 12,9 km/h für die ersten zwei km bzw. 14,4 km/h ab km 2,01)	36,00 € / h
d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)	
- für die ersten 2 Kilometer (0,20 € je 71,43 m)	2,80 €
- ab Kilometer 2,01 (0,20 € je 80,00 m)	2,50 €

e) Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| (2) | Fahrpreise | |
| | Anfahrt in Zone I | frei |
| | Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2 |
| | Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| | Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I
sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste
von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I
in Zone II
in Zone I | Tarifstufe 1
Tarifstufe 2 |
| (3) | Zuschläge | |
| | a) Gepäck | |
| | üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück | 0,50 € |
| | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | frei |
| | b) Tiere | |
| | jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |
| | Blindenhunde | frei |
| | c) Für die Anforderung eines Kombifahrzeuges
(Fahrzeug mit erhöhtem Ladevolumen) | 2,50 € |
| | d) Für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges
mit mindestens sechs Fahrgastplätzen. | 5,00 € |
| | e) Die Summe der Zuschläge darf 15 € nicht übersteigen. | |
| (4) | Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. | |
| (5) | Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bzw. die Bestellerin den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. | |

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi von Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Sondervereinbarungen mit Krankenkassen) sind nur mit vorheriger Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse mit Datum auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalte-Einrichtungen bereitgestellt werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht. § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3a StVO bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anders bestimmt, hat der Fahrer/die Fahrerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§1 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

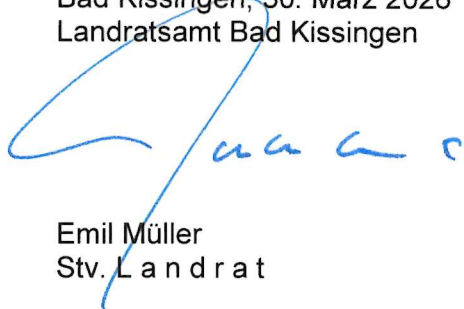
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes vom 4. Dezember 1992 (LRABI Nr. 206), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Februar 2022 (LRABI Nr. 5) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Bad Kissingen, 30. März 2026
Landratsamt Bad Kissingen



Emil Müller
Stv. Landrat